

Ordnung für eine „Koordinierungskonferenz zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonferenz“

1. Die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutsche Ordensobernkonferenz errichten gemäß Vita consecrata Nr. 50 gemeinsam die „Koordinierungskonferenz zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonferenz“.

2. Die Koordinierungskonferenz hat die Aufgabe, Informationen auszutauschen und Fragestellungen von gemeinsamem Interesse zu beraten. Arbeitsaufträge werden über die beiden Sekretariate der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonferenz an die zuständigen Bereiche bzw. Fachstellen weiter geleitet.

3. Der Koordinierungskonferenz zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonferenz gehören folgende Mitglieder an:

- der Vorsitzende der bischöflichen Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (IV) und der/die Vorsitzende der Deutschen Ordensobernkonferenz. Beide Vorsitzende nehmen gemeinsam die Leitung der Koordinierungskonferenz wahr; im Verhinderungsfall können sie sich vertreten lassen;
- zwei weitere Bischöfe, die durch die Deutsche Bischofskonferenz benannt werden;

Koordinierungskonferenz

In den vergangenen Jahren hat ein intensives Bemühen um eine verbesserte Kooperation zwischen der Deutschen Ordensobernkonferenz und der Deutschen Bischofskonferenz stattgefunden. Eine Arbeitsgruppe hat im Januar 2010 das Konzept einer künftigen Zusammenarbeit zwischen beiden Konferenzen entwickelt. Gemäß Vita consecrata Nr. 50 soll es eine paritätisch besetzte „Koordinierungskonferenz zwischen der

Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonferenz“ geben, die in der Regel zweimal im Jahr zusammenkommen soll. Die Ordenskorrespondenz dokumentiert die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz und dem Vorstand der Deutschen Ordensobernkonferenz approbierte „Ordnung“ dieser Koordinierungskonferenz, die erstmals in dieser Form im Dezember 2010 zusammentritt.

- zwei weitere Ordensobere/Ordensoberinnen, die durch die Deutsche Ordensobernkonferenz benannt werden;
- der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz;
- der/die Generalsekretär/in der Deutschen Ordensobernkonferenz;
- der Leiter des Bereichs Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz;
- ein Mitarbeiter aus dem Generalsekretariat der Deutschen Ordensobernkonferenz.

Die Mitglieder der Koordinierungskonferenz werden für die Dauer von 5 Jahren benannt. Scheidet ein Mitglied in dieser Zeit aus der Koordinierungskonferenz aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Geschäftsführung der Koordinierungskonferenz wird im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wahrgenommen.

4. Die Koordinierungskonferenz tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt gemeinsam durch die Vorsitzenden der Kommission IV und der Deutschen Ordensobernkonferenz. Der Vorschlag zur Tagesordnung wird durch die Vorsitzenden erstellt. Nach Bedarf können weitere Fachleute aus dem Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonferenz zu einer Sitzung eingeladen werden.

5. Über jede Sitzung der Koordinierungskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (IV) sowie vom Vorsitzenden der Deutschen Ordensobernkonferenz unterzeichnet wird.

